

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2019

Nr. 2019/673

Selzach: Lommiswiler-, Bäriswil-, Dorf-, Altreu- und Selzacherstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Lommiswiler-, Bäriswil-, Dorf-, Altreu- und Selzacherstrasse in Selzach ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 24. Januar 2018, das Amt für Raumplanung (ARP) am 19. Januar 2018 sowie die Einwohnergemeinde Selzach anlässlich der Sitzung vom 23. September 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 28. Januar 2019 bis 26. Februar 2019 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen folgende zwei Einsprachen ein:

- Alfred Bechter Baugeschäft AG, Alleineigentümerin der Liegenschaft Dorfstrasse 39, v.d. Urs Bechter, Grabmattweg 8, 2545 Selzach
- Sergio Tirro, Dorfstrasse 18a, 2545 Selzach.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 Bst. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Berichtes (§ 69 Bst. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Alfred Bechter Baugeschäft AG, v.d. Urs Bechter, Selzach

Die Einsprecherin beantragt, dass der Erleichterungsantrag aufzuheben sei und anstelle dessen die Fenster der strassenzugewandten Wohn- und Schlafräume mit Hilfe von Bundes- und Kantonsbeiträgen mit Schallschutzfenstern auszurüsten seien.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass wie im Bericht versprochen, der Einbau eines lärm-dämmenden Belages im nördlichen Teil im Jahr 2027 keine verbindliche Zusage darstelle. Der Belag bringe nur eine geringe Lärmreduktion hinsichtlich der Rollgeräusche durch die Räder. Ebenso seien die Beurteilungspegel, insbesondere im Bereich der Liegenschaft an der Dorfstrasse 39, nicht nachvollziehbar. Effektiv wahrnehmbar und verständlich seien Lärmimmissionen nur gemäss Messresultaten, welche über eine längere Zeit vor Ort erhoben werden.

Besonders störend und wahrnehmbar in den strassenzugewandten Räumen seien die lärmintensiven Motorengeräusche des Schwerverkehrs und von Fahrzeugen, welche sich nicht an die ordentlichen Geschwindigkeiten halten würden. Zusätzlich störend sei der Lärm zu den Hauptverkehrszeiten am Morgen, Mittag und am Abend. Zudem befinde sich im unmittelbaren Bereich der Liegenschaft auf der Strassenfahrbahn ein Schachtdeckel, welcher beim Überfahren sehr stark störend wirke.

Seit dem Bau der verkehrsberuhigenden Massnahmen an der Schulhausstrasse rolle nun der gesamte Durchgangsverkehr über die parallel verlaufende Dorfstrasse. Dies habe zusätzlich einen Mehrverkehr zur Folge.

Der Einbau von Fenstern mit schallschutzdichtem Glas würde für die betroffenen Bewohner an der strassenzugewandten Seite eine spürbare Verbesserung bringen. Gute Schallschutzfenster reduzieren und dämmen auch die empfindlichen und wahrnehmbaren Motorengeräusche und nicht nur die Fahrgeräusche durch die Räder. Da sich bei der betroffenen Liegenschaft auf drei Etagen Wohn- und Schlafräume befinden, wäre der Nutzen gross. Im Übrigen seien auch Bundesbeiträge bis ins Jahr 2022 für Lärm- und Schallschutzmassnahmen vorgesehen.

Gemäss Artikel 15 LSV kann der Anlagehalter verpflichtet werden, die Fenster der lärmempfindlichen Räume durch Schallschutzfenster zu ersetzen, wenn die Alarmwerte nicht eingehalten werden können. Im vorliegenden Fall sind die Alarmwerte aber deutlich eingehalten. Da der Lärm in der Mitte der geöffneten Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt wird, können Schallschutzfenster gemäss den gesetzlichen Grundlagen nicht als Lärmsanierungsmassnahme gewertet werden. Sie sind lediglich Ersatzmassnahmen bei sehr hohen Lärmpegeln und werden eingebaut, wenn die Alarmwerte erreicht sind und Erleichterungen gewährt wurden. Das Gesetz gibt auch eine Priorisierung der zu untersuchenden Massnahmen vor. Das Umsetzen von Massnahmen nach den Wünschen von Betroffenen ist nicht statthaft.

Die Lärmpegelermittlung wird mit Hilfe von vorgegebenen Berechnungsmodellen in der gesamten Schweiz einheitlich angewendet. Die gesetzlichen Vorgaben anerkennen die Berechnung und die Messung als gleichwertige Methoden an, d.h. es ist nicht relevant, welche Methode angewendet wird. Da sich die Messung als kostenintensiver erweist, wird in der Regel die Berechnung vorgezogen.

Für die Berechnung des Lärmpegels wurde der gesamte Durchgangsverkehr miteinbezogen. Darin enthalten sind der gesamte Schwerverkehr sowie der Mehrverkehr bedingt aufgrund der Verkehrsberuhigungsmassnahmen der Schulhausstrasse. Die Morgen-, Mittag- und Abendspitzenwerte verschwinden in den Tagesmittelwerten, da für die Beurteilung ein Jahresmittelwert (äquivalente Dauerschallpegel) für die Tages- und Nachtperiode verwendet wird. Diese Beurteilungspraxis ist in der Lärmschutz-Verordnung definiert.

Störende und unsachgemäss versetzte Schachtdeckel werden in der Regel durch das zuständige Kreisbauamt repariert oder die zuständigen Werke werden aufgefordert, den Schaden umgehend zu beheben. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss wird das zuständige Kreisbauamt I, Zuchwil, aufgefordert, den Schachtdeckel auf Schäden zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen in die Wege zu leiten.

Die Einsprache der Alfred Bechter Baugeschäft AG, v.d. Urs Bechter, Selzach, ist somit aus den oben genannten Erwägungen abzuweisen.

2.1.2 Sergio Tirro, Selzach

Der Einsprecher möchte als Testphase eine zeitlich begrenzte Tempo-30-Zone zwischen dem Coop und der Kirche einrichten. Weiter möchte er nach dem Coop oder vor dem Strick-Café eine Geschwindigkeitsanzeige anbringen und auf der Höhe des Strick-Cafés aktuelle Lärmmessungen durchführen lassen.

In der Begründung verweist der Einsprecher auf die unübersichtliche und gefährliche Ausfahrt an der Dorfstrasse 18. Er ist der Überzeugung, dass eine Geschwindigkeitsreduktion die Ausfahrt sicherer machen würde.

In der letzten Zeit sei im oberen Teil des Dorfes viel gebaut worden, was zu mehr Durchgangsverkehr geführt habe. Parallel zur Dorfstrasse sei an der Schulhausstrasse Tempo 20 eingeführt worden, was ebenfalls Mehrverkehr verursacht habe. Ebenso sei eine Zunahme von Motorrädern, Lastwagen und Trikes zu verzeichnen. Der Einsprecher habe in den letzten 2 Jahren selber Lärmmessungen durchgeführt und festgestellt, dass die Strassenlärmbelastung stetig gestiegen sei. Auch seien noch nie Radarkontrollen an der Dorfstrasse durchgeführt worden.

Laut der kantonalen Verkehrszählstelle Nr. 146 (Bäriswilstrasse) ist die Verkehrsmenge auf der Bäriswilstrasse in den Jahren 2000 bis 2015 bis auf kleinere Abweichungen konstant geblieben. Für die Erhöhung eines Gesamtpegels von 1 Dezibel erfordert es ca. 27 % Mehrverkehr. Eine solche Erhöhung hat in den letzten Jahren auf der Dorfstrasse nicht stattgefunden. Für diese Beurteilung wird gemäss den gesetzlichen Grundlagen ein Jahresmittelwert, welcher auf die Tages- und Nachtperiode aufgeteilt ist, verwendet. Spitzenwerte werden im Beurteilungspegel ausgemittelt. Weitere Lärmmessungen werden keine anderen Resultate hervorbringen. Zudem sind gemäss den gesetzlichen Grundlagen Messungen nicht präziser als Berechnungen.

In einem Gutachten wurden die Einmündungen der Gemeindestrassen auf die Dorfstrasse bezüglich Sicherheit untersucht. Für die privaten Zufahrten ist nicht der Kanton Solothurn zuständig. In diesem Falle wäre Tempo 30 eine reine Sicherheitsmassnahme und keine Massnahme gegen Lärm.

Nach Artikel 32 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften wird mit Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt. Innerorts wären unter anderem Tempo-30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 Bst. e Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Artikel 32 Absatz 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo-30-Zonen gemäss Artikel 2a und Artikel 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo-30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann jedoch auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann infolge besonderer örtlicher Verhältnisse auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Die Anforderungen für eine Einführung einer Tempo-30-Zone auf kantonalen Durchgangsstrassen sind somit höher als bei Gemeindestrassen.

Für die Errichtung einer Tempo-30-Zone müssen auch die jeweiligen Einmündungen und Nebenstrassen signalisiert werden. Die Einwohnergemeinde Selzach hat sich aber deutlich gegen eine Tempo-30-Zone auf den Gemeindestrassen sowie der Kantonsstrasse geäussert. Aufgrund der Vollzugspraxis ist es wichtig, dass die zuständige Gemeinde bei der Einführung einer solchen Zone diese Massnahme politisch mitträgt. Es liegen auch keine anderen Gründe für die Einführung der fraglichen Tempo-30-Zone vor.

Das Anbringen von Geschwindigkeitsanzeigen ist nicht Gegenstand des Lärmsanierungsprojektes. Der ordentliche Weg für die Installation einer solchen Anlage ist mittels einer Gesuchseingabe bei der Gemeinde zu erwirken. In der Regel besitzen Gemeinden solche Anlagen oder beschaffen diese bei der Polizei oder dem TCS.

Die Einsprache von Sergio Tirro, Selzach, ist somit aus den oben genannten Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen der Alfred Bechter Baugeschäft AG, v.d. Urs Bechter, Grabmattweg 8, 2545 Selzach, und von Sergio Tirro, Dorfstrasse 18a, 2545 Selzach, werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.3 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Lommiswiler-, Bäriswil-, Dorf-, Altreu- und Selzacherstrasse in Selzach vom Ingenieurbüro Grolimund+Partner AG, Bern, vom 10. Januar 2018 wird genehmigt.
- 3.4 Der südliche Teil der Dorfstrasse wird im Jahr 2025 durch einen lärmdämmenden Belag ersetzt. Der restliche Teil der Dorfstrasse sowie die Bäriswilstrasse werden im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes mit einem lärmdämmenden Belag neuester Generation versehen. Der Zeitpunkt ist noch nicht definiert.
- 3.5 Bei 24 Liegenschaften und bei einer unüberbauten aber erschlossenen Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des

Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:

- Bäriswilstrasse Nrn. 2a, 4, 5, 12, 14, 16, 20 und 24
- Dorfstrasse Nrn. 10, 21, 23, 26, 29, 37, 38, 39, 44, 46, 60, 70 und 94
- Kronengasse Nrn. 1 und 11
- Turnerweg Nr. 1
- Parzelle Nr. 2622.

3.6 Bei keiner Liegenschaft werden auch nach der Sanierung die Alarmwerte überschritten, daher müssen bei keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.

3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Gemeindepräsidium Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach **(Einschreiben)**
 Bauverwaltung Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
 Alfred Bechter Baugeschäft AG, Urs Bechter, Grabmattweg 8, 2545 Selzach **(Einschreiben)**
 Sergio Tirro, Dorfstrasse 18a, 2545 Selzach **(Einschreiben)**
 Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Selzach: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Lommiswiler-, Bäriswil-, Dorf-, Altreu- und Selzacherstrasse")